

Verordnung

der Marktgemeinde Moosburg vom 11.03.2025, **Zahl A-2025-1306-00024**, mit der Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen auf die Dauer der Durchführung von Arbeiten auf den Straßen verfügt werden

Gemäß §§ 43, 94 d Abs. 16 und 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr.: 52/2024 wird verordnet:

§1

Für die „**Grabungs- und Verlegungsarbeiten-Errichtung Regenwasserkanal in der Feldkirchner Straße, am Gstk. 818/3, KG 72145 Moosburg**“, von **Mittwoch, den 12.03.2025** bis einschließlich **Mittwoch, den 26.03.2025**, jeweils in der **Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr**, sind folgende Auflagen zu erfüllen.

§2

Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten „**(Wartepflicht bei Gegenverkehr)**“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960.

§3

25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von **30 km/h** bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

§4

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in und mit deren Entfernung außer Kraft.

Für dem Bürgermeister

Mag. Liane Oswald
Infrastruktur

Angeschlagen am: 11.03.2025

Abgenommen am:

Lageplan, M: 1:1000